

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 70 (1992)
Heft: 1

Artikel: Wenn Eltern zu den Kindern ziehen
Autor: Frösch-Suter, Trudy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn Eltern zu den Kindern ziehen

In kürzeren oder längeren Zeitabständen erhalte ich von Ratsuchenden Anfragen, die für mich völlig neu sind. So erhielt ich vor einiger Zeit folgenden Brief von Herrn Burri*:

Meine Schwester hat sich bereit erklärt, unsere Eltern bei sich aufzunehmen. Der Vater (über 90 Jahre alt) ist ganz pflegebedürftig. Die Mutter (wenige Jahre jünger) kann noch ein wenig zum Vater schauen, doch ist sie ziemlich verwirrt, so dass man sie nicht allein lassen kann. Nun schickt meine Schwester Lotti den beiliegenden Brief, welchen ich unterschreiben soll. So etwas habe ich noch nie gesehen und noch nie gemacht. Was raten Sie? Meine Eltern sind begütert. Der Vater erhält als Hilflosenentschädigung Fr. 640.–.*

Mit einem Kostgeldvertrag ...

Das Schreiben war eine Art Kostgeldvertrag. Folgende Aufstellung war da zu lesen:

Wohnung mit Nebenkosten	Fr. 500.–
2mal Kost à Fr. 400.–	Fr. 800.–
Pflege und Betreuung, pro Tag 4 Stunden à Fr. 15.–	Fr. 1800.–
Wäsche	Fr. 60.–
Total Kost- und Pflegegeld	Fr. 3160.–

Ehrlich gesagt, ich erschrak beim ersten flüchtigen Durchlesen über die Endsumme. Dann aber wurde mir folgendes bewusst:

Die Schwester von Herrn Burri war gelernte Krankenschwester. Sie gab (gibt) den Beruf auf, um ihre Eltern zu betreuen, denn erstens wünschen diese, beisammen zu bleiben, zweitens nicht in ein Heim abgeschoben zu werden, und drittens hätten sie im Haus Ihres Schwiegersohnes zwei Zimmer mit Bad zur Alleinbenützung.

«Schau, dass Du zu Deiner Sache kommst», so der Kommentar der Eltern. Lotti hatte schon vor Jahren eine Bankvollmacht erhalten und immer alles Schriftliche für die Eltern besorgt.

* Namen von der Redaktion geändert

... einem Erbkrach vorbeugen und den Familienfrieden erhalten

Mit gutem Gewissen und aus innerer Überzeugung antwortete ich Herrn Burri, er solle den Vertrag mit seinen Geschwistern möglichst rasch unterschreiben! Die Lösung sei zufriedenstellend für alle, sehr kostengünstig und auch menschlich befriedigend. Besonders auch aus der Sicht der betagten Eltern gäbe es keine bessere Lösung.

«Ihre Schwester ist eine sehr kluge Frau», schrieb ich Herrn Burri zurück. «Sie will mit diesem Vertrag einem Erbkrach vorbeugen, will den Familienfrieden erhalten. Sie darf mit ruhigem Gewissen den geforderten Betrag einsetzen, wären doch die Kosten in einem Heim nahezu doppelt so hoch. Die Eltern sind begütert und erhalten neben der AHV und Zinsen auch die Hilflosenentschädigung im Betrag von Fr. 640.– (neu Fr. 720.–)».

Sind Fr. 500.– als Bruttomiete zu hoch?

Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, Fr. 500.– Bruttomiete zu hoch finden, bedenken Sie, dass ältere Menschen gerne warm haben, es muss also früher und stärker geheizt werden. Strom- und Wasserkosten, Telefon, Radio und TV sind inbegriffen (Gesprächstaxen extra oder pauschal). Erscheint Ihnen der Wohnpreis noch immer zu hoch, schauen Sie doch nach, wie hoch Sie den Mietwert Ihres Hauses in der Steuererklärung als Einkommen(!) versteuern müssen.

Auch das Essen kostet!

«Ältere Menschen essen ja nicht mehr so viel!» So höre ich meistens diejenigen argumentieren, welche noch nie Kostgänger betreuten. Wie oft können ältere Menschen (schon der Zähne wegen) nur noch «weiches» weisses Fleisch essen, müssen vielleicht Diät einhalten, oft kann nur noch pürierte Nahrung aufgenommen werden, nicht zu reden vom Extra-Service! Es werden also pro Person und Tag Fr. 13.– in Rechnung gestellt, und darin sind erst noch mindestens zwei bis vier kleine Znüni,

Zobig, Bettmümpfeli, Tee usw. inbegriffen. Vom Glas Wein, das der Vater zum Mittagessen wünscht, erst gar nicht zu reden.

Oft ist das bescheiden angesetzte Kostgeld nur ein Trinkgeld!

Dass Frau Lotti, die ihren gut bezahlten Job als Krankenschwester aufgibt, um die Eltern zu pflegen, mit einem Stundenlohn von Fr. 15.– anscheinend zufrieden ist, zeigt ein gütiges Herz.

Ich bin mir bewusst, dass mir wieder Briefschreiber mitteilen, dass sie die Eltern gratis gepflegt hätten, dass es «unerkannt» sei, was diese Tochter verlange. Solche Sprüche aber glaube ich denen, die noch nie Senioren-Kostgänger betreut, gepflegt und verpflegt haben, nicht. Nur wer um die Mühen, das Angebundensein, das «immer noch Kind sein» (dem man befehlen kann), die Mödeli, die zu ertragen sind, weiss, kann erahnen und wissen, dass das meist bescheiden angesetzte Kostgeld in der Tat oft fast nur ein Trinkgeld ist. Allein die tägliche Wäsche für die beiden genannten Senioren ist natürlich mit nur Fr. 60.– viel zu niedrig aufgeführt und dürfte die Selbstkosten nicht decken.

Es geht nicht nur um finanzielle Fragen! Doch: Gute Rechnung macht gute Freunde

Auch andere Fragen tauchen auf: Wie steht es mit der Freizeit? Den Ruhestunden? Der ungestörten Nachtruhe? Der Ferienentschädigung? Dem Teuerungsausgleich? Ein solcher ist ab Neujahr in jedem Falle berechtigt und sollte unter allen Umständen beim Kost- und Pflegegeld angeglichen werden.

Dass selbstverständlich auch das gesamte Umfeld stimmen muss, wenn jemand einen Elternteil bei sich aufnimmt, dass man sich mag, miteinander möglichst rücksichtsvoll umgeht, sind Punkte, die bei der Regelung der finanziellen Entschädigung eine sehr wichtige Rolle spielen. Bei meinen Antworten geht es eben vordergründig nur um Geld! Mit der Bezahlung eines angemessenen Haushaltbeitrages unter Berücksichtigung der Betreuung und Pflege können Väter oder Mütter ihren Kindern zeigen, dass man «bei guter Rechnung auch gute Freunde bleiben kann». Wenn Sie einen Kostgänger gleich welchen Alters bei sich aufnehmen, sollten Sie vorher nach folgendem Schema die Entschädigung an Sie bestimmen, denn: Umsonst

ist nur der Tod, und der kostet das Leben! Seien Sie grosszügig, dann ist man auch nicht kleinlich Ihnen gegenüber.

Die Berechnung des Kostgeldes

Wohnen: inkl. Heizung, Strom, Wasser, Telefon (Gespräche extra), Radio, TV. Mitbenützung der Wohnung, Besorgungen

Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Nachtessen, Zwischenmahlzeiten, eventuell Getränke (Alkohol extra)

Wäschebesorgung: inkl. Glätten, Flickern

Diverses: Besuche, Taxi-Dienst, Toilettensachen, Apotheke, Drogerie

Betreuung, Pflege: Wieviel Stunden pro Tag

Wer im Sinn hat, gezwungenermassen oder auch freiwillig (man, frau will nicht ins Altersheim) einen Elternteil bei sich aufzunehmen, sollte nach diesem Muster eine Kostenzusammenstellung machen, sich bei einer Budgetberatungsstelle nach den neuen Kostgeldberechnungen erkundigen und – mein letzter Tip – sich am Ort selbst nach den Preisen im Alters- oder Pflegeheim erkundigen. Dann nämlich sehen die Zahlen ganz anders aus! Ich bin mir bewusst, dass ich hier nur über die finanziellen Aspekte geschrieben habe. Ich weiss, auch andere Aspekte sind sehr wichtig, nur: Gute Rechnung macht gute Freunde!

*Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin*

Gegen Einsendung von Fr. 10.– und einem an sich selber adressierten und frankierten Couvert C5 (226 x 162 mm) erhalten die Leser der Zeitlupe Unterlagen über detaillierte Kosten für Kostgeld und Pflege/Betreuung.

Bestellungen sind zu richten an:

Zeitlupe, Sekretariat, Postfach 642,
8027 Zürich